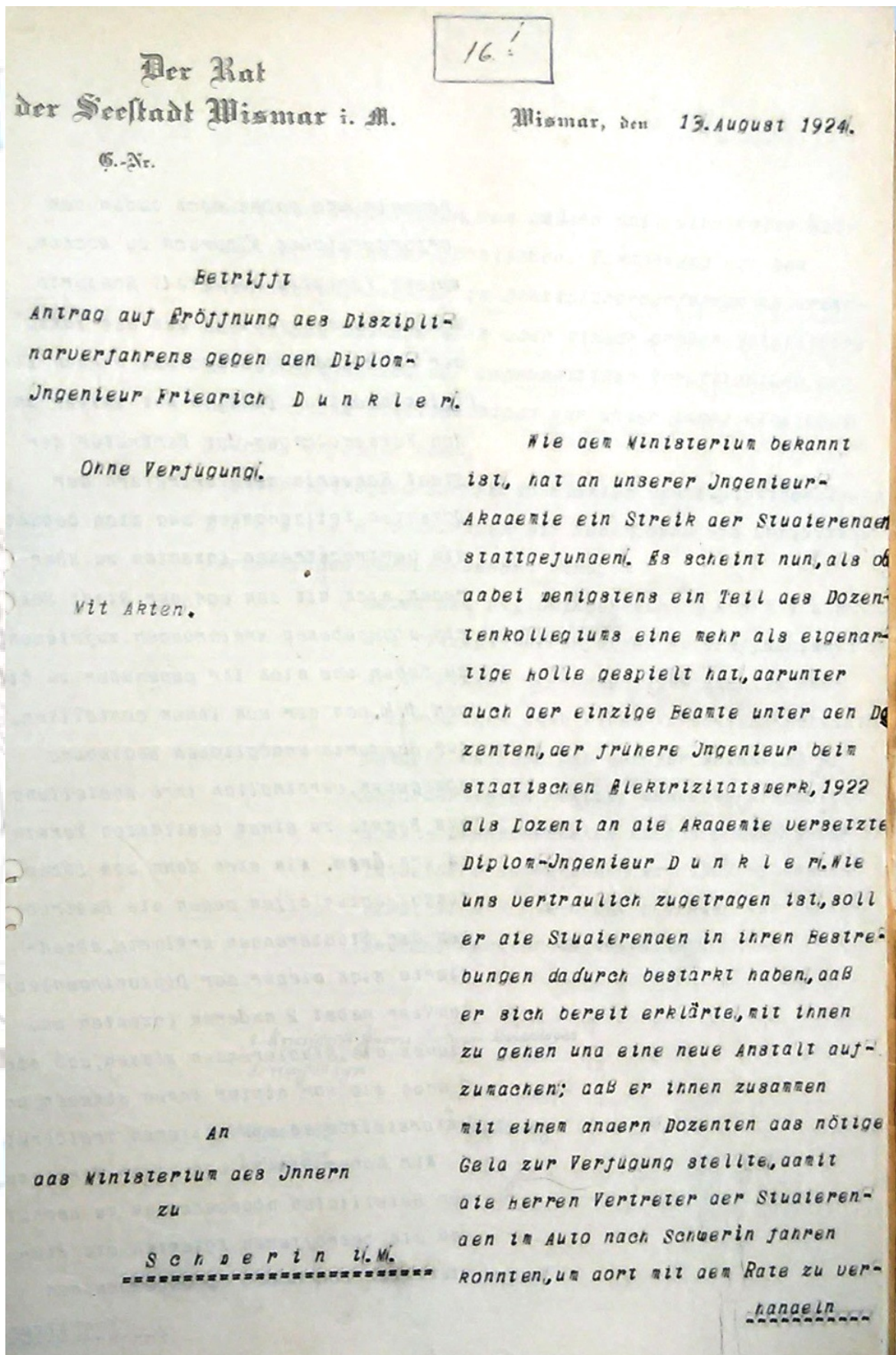
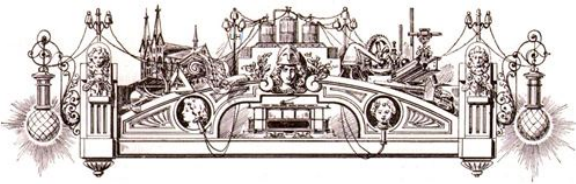


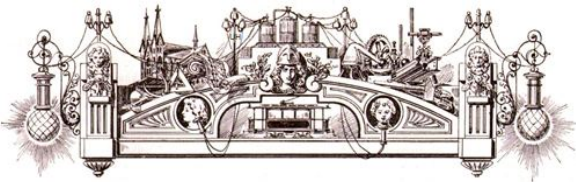
Die Stadt beantragte am 13. August 1924 beim dem Innenministerium die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen Friedrich Dunckler wegen unwürdigen Verhaltens





handeln und dabei nach außen den  
erforderlichen Einaruck zu machen,  
welche Vorteile der Stadt Schwerin  
und der Geschäftswelt aus dem Zuzug  
der Studierenden erwachsen würden. Der  
Diplomingenieur Dunkler hat weiter an  
den Verhandlungen der Vertreter der  
Stadt Schwerin mit Vertretern der  
Dozenten teilgenommen und sich bemüht,  
die vertragstreuen Dozenten zu über-  
reden, sich mit den von der Stadt Sch-  
werin abgegebenen Erklärungen zufrieden-  
zu geben und sich ihr gegenüber zu bin-  
den, d. h. von der von ihnen gestellten,  
für Schwerin unmöglichen Bezahlung  
abzugehen, verbindlich ihre Anstellung  
als Beamte zu einem bestimmten Termin  
zu erklären. Als sich dann das Dozen-  
tenkollegium offen gegen die Bestrebun-  
gen der Studierenden erklärte, absen-  
tierte sich wieder der Diplomingenieur  
Dunkler nebst 2 anderen Dozenten und  
ließen die Studierenden wissen, daß sie  
3 nach die vor hinter ihnen ständen, und  
unterstützte so die weiteren Treiberien.  
Wir haben bisher von einer Verneinung  
der Beteiligten abgesehen, um zu verhüten,  
daß die betroffenen Dozenten die Stu-  
dierenden von neuem zu unbesonnenen

Schlitten



Schritten verleiteten, zum ändern weil eine volle Klärung nur bei einer förmlichen Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter im Disziplinarverfahren zu erwarten ist, da bei der mehr oder minder großen Beteiligung der Einzelnen und der gegenseitigen Verpflichtung der Dozenten zum Stillschweigen nur unter Zwang eine volle Klärung erfolgen kann.

Unter Befugung der Personalakten des Diplomingenieurs **D u n k l e r** beantragen wir daher, ohne daß vorläufige Vernehmungen vorausgegangen sind,

gegen den Diplomingenieur **D u n k l e r** das Disziplinarverfahren zu eröffnen, weil er in Wismar im Sommer 1924 sich in und außer seinem Amte eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn der für seinen Beruf erforderlichen Achtung unwürdig erscheinen läßt - Dienatvergehen nach § 9 Ziff. 2 der Landesverordnung vom 3. Mai 1907 -, und den Staatsrat **D ü r i n g e r** hier zum Untersuchungsrichter zu bestellen.

2. Schriftfrist Herrn Statthalter Würzburgen  
3. März 14 hys.

Abgesandt  
14 AUG. 1924

Sein Akten ist Lit. vom 13. 8. 24.

J.

H.